



Helene-Lange-Schule
Fröbel-Seminar



SCHULINFOHEFT

| | |
|--|----|
| Daten der Schule | 1 |
| Persönliche Schülerdaten | 2 |
| Leitbild und Geschichte | 4 |
| Unsere Schule | 7 |
| Schulbesuchsverordnung..... | 8 |
| Fehlzeitenregelung (schulisches Fehlzeitenkonzept) | 11 |
| § 90 – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen..... | 13 |
| Schul- und Hausordnung..... | 14 |
| Nachschreiben von Klassenarbeiten | 17 |
| Definition der Notengebung..... | 17 |
| Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung..... | 18 |
| Beschwerdemanagement..... | 19 |
| Infektionsschutzgesetz (IfSG) | 20 |
| Verhalten im Brandfall..... | 22 |
| Digitalisierung an der Schule..... | 23 |
| Nutzungsordnung „pädagogisches Netz“ | 24 |
| Belehrung: Ton- und Bildaufnahmen..... | 26 |
| Psychosoziale Beratung..... | 27 |
| Schulsozialarbeit..... | 28 |
| Rocco, unser Schulbegleithund..... | 29 |
| Schulseelsorge | 30 |
| Lernberatung an der Schule..... | 31 |
| Sonderpädagogischer Dienst | 31 |
| Berufsberatung | 32 |
| Sanitätsdienst und Gesundheitsberatung..... | 33 |
| Theater AG | 34 |
| Förderverein..... | 35 |

Daten der Schule

| | | |
|---|--|---|
| Anschrift: | Helene-Lange-Schule Hugo-Wolf-Str. 1-3 68165 Mannheim | Fröbel- Seminar Rennershofstr. 2 68163 Mannheim |
| Telefon: | 0621- 293 65 27 | 0621 293 188 510 |
| Fax: | 0621- 401 216 | 0621- 828 31 64 |
| Email: | kontakt@hls-ma.de www.helene-lange-schule-mannheim.de | kontakt-froebel@hls-ma.de www.hls-erzieherausbildung-mannheim.de |
| Schulleitung | Hr. Dr. Häffner, OStD (Schulleiter) Fr. Dr. Danner (Stellv. Schulleiterin) | |
| Berufliches Gymnasium | Fr. Nina Maar | |
| Berufskolleg Berufsfachschulen Sozialpäd. Assistenz | Fr. Diana Walter | |
| Erzieher/innen- ausbildung | Fr. Katja Scholz (Fröbelseminar) | |
| Qualitätsentwicklung | Fr. Kirsten Bolm | |
| Sekretariat | Fr. Viola Rohr, Fr. Julia Hurrelmann, Fr. Jessica Mehrle (HLS) Fr. Melanie Kirsch-Müller (Fröbel) | |
| Schulsanitätsdienst | Hr. Ries | |

Dienstliche Email-Adresse der Lehrkräfte
setzt sich wie folgt zusammen:

vorname.nachname@hls-ma.de

Persönliche Schülerdaten

| | |
|----------------|--|
| Name | |
| Anschrift | |
| Telefonnummern | |
| E- Mail | |

Meine Notfallkontakte – Im Notfall bitte benachrichtigen...

| | | |
|----------------|--|--|
| Name | | |
| Anschrift | | |
| Telefonnummern | | |



Nützliche Infos zum Schulleben, zu den Abschlüssen und Ausbildungsgängen, zum Kollegium und allen gebotenen Möglichkeiten gibt es auf unserer Homepage:



HLS →



↖ Fröbel

ÜBER INSTAGRAM UP TO DATE BLEIBEN UND NICHTS MEHR VERPASSEN:



@helene.lange.ma

#storysausagealltag



@froebel.seminar.ma

#infoszuschularten

#aktuelleneWS

#anstehendeevents

Leitbild und Geschichte

Achtsamer Umgang und Verantwortung:

Unser Umgang miteinander ist geprägt von Achtung, der Bereitschaft zu gegenseitigem Verständnis und verantwortungsbewusstem Handeln.



- Wir respektieren einander.
- Wir helfen einander.
- Wir sprechen miteinander über Probleme.
- Wir halten uns an Regeln.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit dem Eigentum anderer um.
- Wir verschwenden keine Ressourcen wie Papier, Strom und Wasser.
- Wir fördern und pflegen Gesundheit und Natur.

Kooperation und Engagement

Wir kooperieren und kommunizieren offen und engagiert mit den Einrichtungen und Betrieben, den Bildungspartnern und den Eltern unserer Schülerinnen und Schüler.



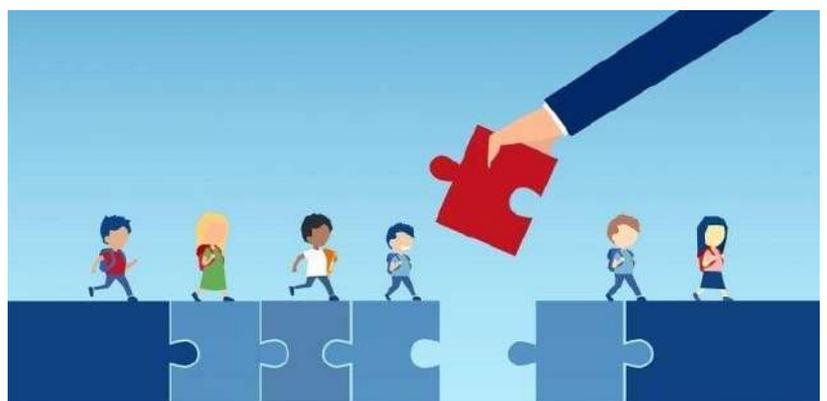
Wir sind eine berufliche Schule:

Unsere Schülerschaft wird auf die Anforderungen des Studiums, beruflicher Ausbildungen oder den Berufseinstieg vorbereitet

Chancengleichheit:

Wir bieten gleiche Bildungschancen - unabhängig von Herkunft und sozialen Verhältnissen.

Wir bieten individuelle Beratung für die Schullaufbahn und dem beruflichen Werdegang.



Unsere Namensgeberin: Helene Lange

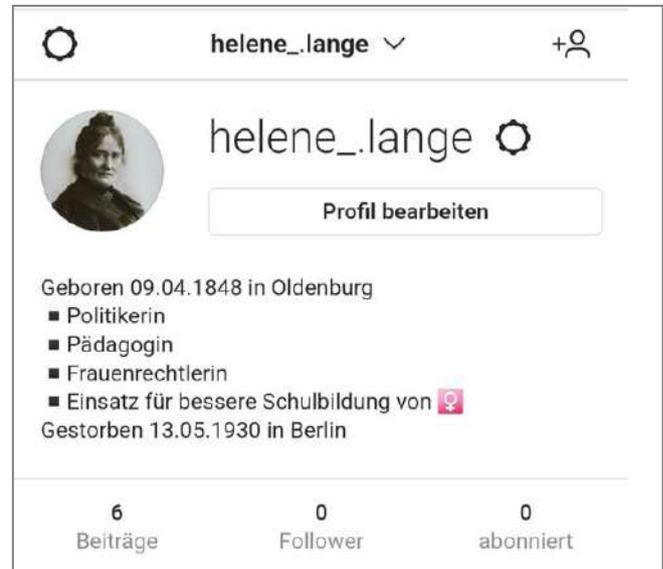
Helene Lange

(1848 – 1930) ist eine der wichtigsten Persönlichkeiten der bürgerlichen Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts.

Sie setzte sich für gleiche Bildungs- und Berufschancen für Frauen ein.

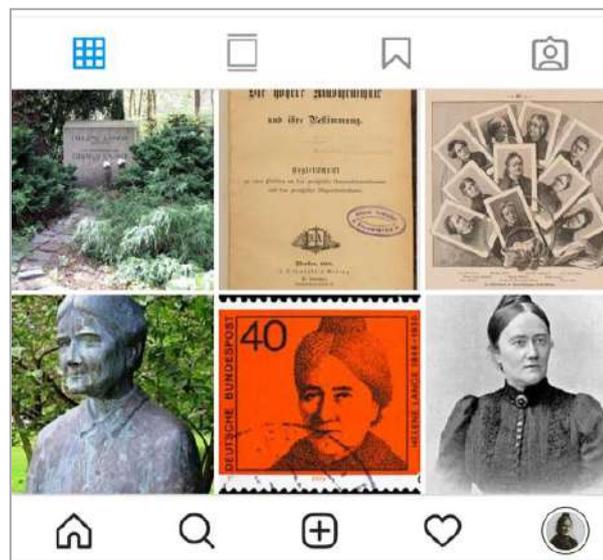
Bereits zu Lebzeiten war Helene Lange eine der wichtigsten und wegweisendsten Persönlichkeiten der bürgerlichen Frauenbewegung – und daran hat sich in der Wahrnehmung bis heute auch nichts verändert.

Ihr Name steht für eine unerschrockene Kämpferin für Mädchenbildung einerseits und andererseits für eine liberale Publizistin, die mit ihrer Zeitschrift „Die Frau“ die theoretischen Diskussionen innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung massiv beeinflusst hat.



"Lehrerin zu werden, das Lehrerinnenexamen abzulegen - einige der wenigen standesgemäßen beruflichen Möglichkeiten, die es seinerzeit für die Töchter der gehobenen Schichten gab, wurde mir verwehrt, das habe noch niemand im Oldenburger Land getan."

— Helene Lange



Unser Namensgeber: Friedrich Fröbel

Friedrich Fröbel

(1782-1852) ist der Vater der Institution „Kindergarten“.

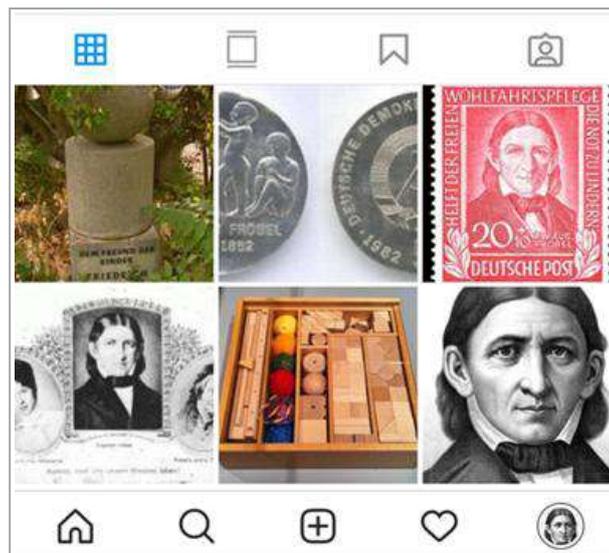
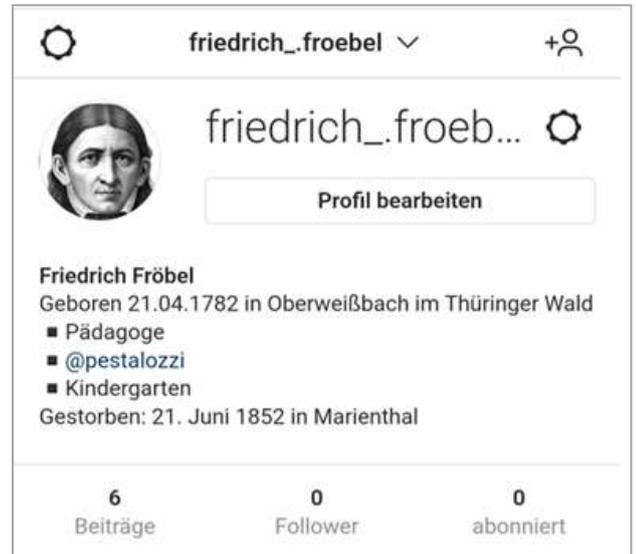
Er erkannte in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer fundierten Ausbildung von Kindergärtnerinnen und betonte die Notwendigkeit frühkindlicher Lernerfahrungen.

Hierzu entwickelte er eine Theorie des Spiels mit entsprechenden Spielgaben (Baukästen: Ball, Kugel, Würfel, Säule), verwendete Papierfalttechniken und legte eine Sammlung von „Mutter und Koseliedern“ vor. Zudem setzte er sich kritisch und produktiv mit der Pädagogik Pestalozzis auseinander.

Durch die Einbindung der Eltern stärkte er vor allem die Mutter-Kind-Beziehung und entwickelte so eine am Kind orientierte Spielpädagogik.

„Bei der Erziehung muss man etwas aus dem Menschen herausbringen und nicht in ihn hinein.“

—Friedrich Fröbel



Unsere Schule

Wir sind eine sehr große berufliche Schule mit über tausend Schülerinnen und Schüler. Sie alle haben individuelle Ziele und streben unterschiedliche Schulabschlüsse an unserer Schule an. Wir ermöglichen durchlässige Bildungswege, aufbauend auf dem Hauptschulabschluss, bis zum Abitur oder zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Gerne möchten wir Ihnen unsere verschiedenen Abteilungen genauer vorstellen.



Im Hauptgebäude der Helene-Lange-Schule befinden sich folgende Schularten:

| Abteilung 1 | |
|--------------------------|--|
| Abteilungsleitung | Frau Nina Maar: nina.maar@hls-ma.de |
| Schulart | Berufliches Gymnasium |
| Abschluss | Allgemeine Fachhochschulreife Abitur |

| Abteilung 2 | |
|--------------------------|--|
| Abteilungsleitung | Frau Diana Walter: diana.walter@hls-ma.de |
| Schularten | Berufskolleg, Berufsfachschulen, Sonderberufsschule |
| Abschlüsse | Fachhochschulreife, Fachschulreife (mittlerer Bildungsabschluss), Abschluss staatl. anerk. sozialpädagogische Assistenzkraft |



Im Fröbel-Seminar befindet sich das Berufskolleg für Sozialpädagogik:

| Abteilung 3 | |
|--------------------------|---|
| Abteilungsleitung | Frau Katja Scholz: katja.scholz@hls-ma.de |
| Schulart | Berufskolleg Praktikanten, Fachschule Sozialpädagogik, Praxisintegrierte Ausbildung |
| Abschlüsse | Staatl. anerk. Erzieher/in, Weiterbildung staatl. gepr Fachwirt/in für Organisation und Führung Sozialwesen |

Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982; K.u.U. S. 387

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahmepflicht befreit (§ 3) oder beurlaubt (§ 4 und §5) zu sein.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des - Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. 1 S. 1012) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (K. u. U. S. 1006) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbstgestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt §2 Abs.2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Abs.2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr.1 der Anlage.

Die Bestimmung des § 4 Abs.2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (Ges.Bl. 1971 S. 1), nach dem Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.

2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaften nach Nr. 11-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
 2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
 3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
 4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben, soweit das Kultusministerium der Durchführung des Wettbewerbes zugestimmt hat;
 5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
 6. Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§69 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§18 der Verordnung des Kultusministeriums über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung),
 7. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des 1. Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§78 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Abs.2 Satz 1 SchG);
 8. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.
- (4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- (5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist:

in den Fällen des Abs. 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Abs. 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Weitere Details regelt das schulische Fehlzeitenkonzept.

Fehlzeitenregelung (schulisches Fehlzeitenkonzept)

FEHLZEIT = Abwesenheit in einzelnen Schulstunden sowie an ganzen Tagen.

ENTSCHULDIGTE FEHLZEITEN (vgl. § 2 Schulbesuchsordnung):

Zur Entschuldigung von Fehlzeiten gelten folgenden Voraussetzungen:

- **Krankmeldung:** Die Krankmeldung (mit Angabe der voraussichtlichen Dauer) erfolgt über Krankmeldeformular der Homepage bis 8 Uhr. Die Krankmeldung wird vom Sekretariat in das interne System eingetragen und gilt somit als „Entschuldigung“.
- Verlängert sich die Erkrankung, muss die Abwesenheit erneut über das Krankmeldeformular gemeldet werden.
- **Unentschuldigte Fehlzeiten:** Fehlt die Krankmeldung über das System, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt. Krankmeldungen können nicht rückwirkend erfasst werden.
- **Minderjährige Schüler/innen:** Bei sich anhäufenden Fehlzeiten sind d. KL zusätzlich schriftliche Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen → hierzu führt d. KL ein Fehlzeiten-Gespräch und informiert entsprechend.
- **Längere Erkrankungen:** Ärztliche Bescheinigungen sind ab dem 4. Tag zusätzlich zur digitalen Krankmeldung vorzulegen
- **Befreiungen:** Befreiungen für Arzttermine und andere Termine: nur in Ausnahmefällen und durch vorherigen Antrag beim KL, ggf. Schulleitung (SL) (vgl. § 4 Schulbesuchsordnung).

ENTLASSUNGEN im Verlaufe des Schultages:

- Die Schüler erhalten im Sekretariat einen Entlassungsschein.
- D. Schüler/in legt den Entlassungsschein dem/der Fachlehrer/in (FL) zur Entlassung und trägt d. Schüler/in als „entlassen“ in das System ein. D. KL ist der Entlassungsschein zur Entschuldigung (siehe Hinweise auf dem Entlassungsschein) vorzulegen.
- Bei gehäuften Entlassungen führt d. KL ein Gespräch mit d. Schüler/in.
- Entlassungen werden den Fehlzeiten zugerechnet.

VERSPÄTUNGEN in Abgrenzung zur Fehlzeit

(vgl. § 90 Schulgesetz, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen):

- Als Verspätung gilt, wenn d. Schüler/in sowohl nach Beginn der ersten Unterrichtsstunde als auch im Verlaufe des Schultages nach dem Pausenklingeln im Unterricht erscheint.
- Hingegen gelten Unterrichtsversäumnisse einzelner Unterrichtsstunden als Fehlzeit.
- Verspätungen werden nicht zu den Fehlzeiten gezählt.
- Ab einer Anzahl von 3-5 Verspätungen können KL sowie FL d. Schüler/in nachsitzen lassen.

FEHLEN BEI KLASSENARBEITEN

- Bei minderjährigen Schüler/innen ist durch die Erziehungsberechtigten zusätzlich zur digitalen Krankmeldung eine schriftliche Entschuldigung der Fachlehrkraft für das Nachschreiben vorzulegen.
- Nutzen Schüler/innen häufig Nachschreibetermine, sind der Fachlehrkraft zusätzlich zur digitalen Krankmeldung Atteste für das Nachschreiben vorzulegen.
- [SuS mit Attestpflicht müssen grundsätzlich zusätzlich zur digitalen Krankmeldung Atteste für das Nachschreiben und zur Entschuldigung der Fehlzeit vorlegen]

Stufenmodell bei Anhäufung von Fehlzeiten

| FZ | Zeitraum | Maßnahme |
|--------------------|-------------------------|---|
| 5 | bis zu den Herbstferien | KL führt ein Gespräch mit d. Schüler/in. KL dokumentiert das Gespräch. Für minderjährige Schüler/innen gilt zusätzlich zur digitalen Krankmeldung, dass schriftliche Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten innerhalb von 3 Tagen der KL nachgereicht werden müssen. |
| 10 | bis zum Schulhalbjahr | KL trifft mit d. Schüler/in eine Zielvereinbarung zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht. KL und Schüler/in erhalten eine Kopie der Zielvereinbarung. (Einzelfallprüfung: ggf. Attestpflicht, vgl. Schulbesuchsordnung § 2). ggf. Antrag auf Zeugniseintrag in der Notenkonferenz (vgl. Notenbildungsverordnung § 6) |
| 15 | bis zu den Osterferien | Abteilungsleitung trifft mit d. Schüler/in eine Zielvereinbarung zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht. (Einzelfallprüfung: ggf. Schulfähigkeitsprüfung, vgl. Schulbesuchsordnung § 2 Abs.2 Satz 3; ev. weitere Auflagen für das darauffolgende Schuljahr). KL und Schüler/in erhalten eine Kopie der Zielvereinbarung. |
| 20 und mehr | bis zum Schuljahresende | Einzelfallprüfung durch die Schulleitung (ggf. Schulfähigkeitsprüfung, Schulbesuchsordnung § 2; ggf. weitere Auflagen für das darauffolgende Schuljahr). ggf. Antrag auf Zeugniseintrag in der Notenkonferenz (vgl. Notenbildungsverordnung § 6) |

Vorgehen bei unentschuldigten Fehlzeiten

| Unent. FZ | Maßnahme | Verantwortlichkeit / Beteiligte |
|----------------|----------------------------|--------------------------------------|
| 1 | Gespräch | Klassenlehrer/in |
| 3 | schriftlicher Tadel | Abteilungsleitung / Klassenlehrer/in |
| 6 | Gespräch mit Vereinbarung | Abteilungsleitung / Klassenlehrer/in |
| 9 | Aufforderung zur Abmeldung | Schulleitung |
| weitere | Schulabschluss | Schulleitung |

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K.u.U. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 533, K.u.U. S. 231), wird wie folgt geändert:

§ 90 – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.
- (2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:
 1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
 2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden, Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - b) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - c) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform
 - d) Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine formlose Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Ein zeitweiliger Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören."

K.u.U. vom 6. Februar 2003

Schul- und Hausordnung

Im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit aller sind folgende Regeln notwendig:

1. RECHTE DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

1.1 *Informationsrecht*

1.1.1 Klassenarbeiten sind den Schülerinnen und Schülern in der Regel anzukündigen. Bei längerem, entschuldigtem Fehlen wird den Schülerinnen und Schülern eine angemessene Frist zur Erarbeitung des durchgenommenen Stoffes gewährt.

1.1.2 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, über die Verfahren zur Leistungskontrolle (Klassenarbeiten, Tests, Referate, Protokolle u.a.) und die für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Kriterien unterrichtet zu werden.

1.1.3 Den Schülerinnen und Schülern ist auf Befragen der Stand ihrer mündlichen und praktischen Leistungen mitzuteilen.

1.2 *Schülermitverantwortung*

Die Schülerinnen und Schüler werden durch die SMV vertreten (SchG §§ 62-70). Die Schülerinnen und Schüler sind außerdem in der Schulkonferenz vertreten. Den Schülervertretungen steht kein politisches Mandat zu. Politische Betätigung ist auf den außerschulischen Bereich zu verweisen. Den Schülerinnen und Schülern steht die Pressefreiheit im Sinne der Schülerzeitschriftenverordnung zu.

1.3 *Recht der freien Meinungsäußerung*

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Sie haben Anspruch auf Toleranz, jedoch sind sie auch zu Toleranz verpflichtet. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung durch die Schule sind nur zulässig, wenn die Schülerinnen und Schüler die Gesetze sowie das Recht auf persönliche Würde verletzen.

2. PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

2.1 *Teilnahme- und Entschuldigungspflicht*

Schulpflicht bedeutet Teilnahmepflicht am Unterricht und an den übrigen schulischen Veranstaltungen.

Das Nähere regelt das **schulische Fehlzeitenkonzept** und die Schulbesuchsverordnung.

2.2 *Leistungspflicht*

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die geforderten Leistungen zu erbringen. Verweigert die Schülerin/der Schüler die Leistung, werden geeignete pädagogische Maßnahmen getroffen.

An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden; vor der Rückgabe und Besprechung einer Arbeit darf im gleichen Fach keine weitere schriftliche Arbeit angefertigt werden.

Versäumt Schüler oder Schülerin entschuldigt die Klassenarbeiten oder andere Leistungsnachweise, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler oder Schülerin eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat (Abschnitt 3 § 8 (4) der Notenbildungsverordnung).

Wenn ein Schüler oder Schülerin ohne Attestauflage im Schuljahresverlauf unverhältnismäßig oft die Nachschreibetermine nutzt, kann auf Grundlage eines Klassenkonferenzbeschlusses für das Nachschreiben die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

Versäumt ein Schüler oder Schülerin unentschuldigt Klassenarbeiten oder andere Leistungsnachweise, wird die Note „ungenügend“ erteilt (Abschnitt 3 § 8 (5) der Notenbildungsverordnung).

2.3 *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen*

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, die Schul- und Hausordnung einzuhalten. Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben (SchG § 90). Menschenrechte verletzende Äußerungen oder Handlungen können in besonders schwerwiegenden Fällen zum sofortigen Schulausschluss führen.

2.4 *Maßnahmen bei Suchtverhalten*

Ziel unserer Schule ist der Aufbau eines Gesundheitsverhaltens, bei dem die einzelnen Schülerinnen und Schüler gegenüber dem eigenen Körper, der geistig-seelischen Entwicklung und dem sozialen Umfeld sowie der Gesellschaft verantwortungsbewusst handeln. Das heißt vor allem:

- Abstinenz im Hinblick auf alle Suchtmittel
- verantwortungsbewusster und selbstkontrollierter Umgang mit Genussmitteln jeder Art.

Schüler/innen, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass sie Suchtmittel mit sich führen oder zu sich nehmen, durchlaufen ein mehrstufiges Verfahren (Suchtvereinbarung), dessen Ziel die Hilfe und der Schutz der Betroffenen und Mitschüler ist. Wer mit Drogen handelt, wird gemäß §30 BtMG angezeigt und nach §90 des Schulgesetzes von der Schule ausgeschlossen.

3. VERHALTEN IM SCHULHAUS

- 3.1 Die Lehrerinnen und Lehrer und die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Läuteordnung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen beidseitiger Absprachen.
- 3.2 Ist die Lehrerin/der Lehrer zehn Minuten nach dem Läuten nicht anwesend, so muss dies im Sekretariat gemeldet werden.
- 3.3 Während der Unterrichtsstunden ist Lärm auf den Fluren und auf den Schulhof zu vermeiden.
- 3.4 Einrichtungen und Lernmittel der Schule sind Eigentum des Schulträgers (Stadt Mannheim). Für mutwillige Beschädigungen haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- 3.5 Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrerin/eines Lehrers betreten werden.
- 3.6 Jeder hat den Abfall, den er verursacht, selbst zu beseitigen.

4. VERHALTEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

- 4.1 Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf das Schulgelände, der Versicherungsschutz auf den engeren Schulbereich. Aus diesem Grunde sind die Anweisungen der Pausenaufsicht zu befolgen.
- 4.2 Rad-, Moped- und Motorradfahren ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 4.3 Fahrräder sind ausschließlich im Fahrradständer und Motorräder ausschließlich auf den vorgezeichneten Plätzen abzustellen.
- 4.4 Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Autos nicht im Schulhof parken.
- 4.5 Nach §2 Abs.1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes gilt: das Rauchen ist in den Gebäuden Hugo-Wolf-Straße und Rennershofstraße sowie in den Außenbereichen der Schulgelände für alle Personen verboten. Als Ausnahmeregelung nach §2 Abs.2 LNRSchG wurde beschlossen, dass auf Klassenfahrten das Rauchen für volljährige Schüler und für Lehrkräfte erlaubt ist.
- 4.6 Das laute Abspielen von Musik über Handy und andere elektronische Medien ist auf dem gesamten Schulgelände verboten, ebenso wie das Erstellen und Verbreiten von Fotos und Videosequenzen von Mitschülern und Lehrern. Jegliche Benutzung von Handys in den Unterrichtsräumen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird das entsprechende Gerät eingezogen.

5. PAUSENORDNUNG

- 5.1 In der großen Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler in den Schulhof.
- 5.2 Bei schlechtem Wetter können auch die Klassenzimmer, der Schüleraufenthaltsraum und die Flure zum Aufenthalt benutzt werden. Spiele, durch die andere Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können (z.B. Schneeballwerfen), sind im Schulbereich nicht gestattet. Den Anweisungen der Pausenaufsicht ist Folge zu leisten.
- 5.3 Die Klassen- bzw. Kursordnerinnen/-ordner sorgen für das Reinigen der Tafel und für die äußere Ordnung im Klassenzimmer (Lüften, Kreide, etc.) während der Pausen und nach dem Unterricht.

6. BESCHWERDEWEG

Bei Konflikten zwischen Schüler/-in und Lehrer/-in sollen grundsätzlich zuerst auf der Ebene der unmittelbar Betroffenen nach Lösungen gesucht werden; erst danach sollten Klassenlehrer/-in, Verbindungslehrer/-in und evtl. Schulleiter/-in einbezogen werden.

7. SONSTIGES

Am Ende eines jeden Schuljahres oder bei vorzeitigem Austritt sind die entliehenen Bücher bei der Lernmittelverwaltung (LMV) bzw. der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abzugeben. Die Ausgabe des Zeugnisses erfolgt nur gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

8. INKRAFTTRETEN

Die neue Schul- und Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und setzt gleichzeitig die vorherige Schul- und Hausordnung außer Kraft. (GLK-Beschluss am 13.02.1985/05.12.1993 - Bestätigung durch die Schulkonferenz am 28.03.1985 - zuletzt geändert durch GLK-Beschluss vom 24.9.2008 - Bestätigung durch die Schulkonferenz vom 3.11.2008).

OStD Dr. Häffner (Schulleiter)

Nachschreiben von Klassenarbeiten

Nach Rücksprache mit dem/der jeweiligen Fachlehrer/in können versäumte Klassenarbeiten nachgeschrieben werden. Hierzu gelten folgenden Termine:

An der HLS: Jeden Mittwoch in der 9./10. Stunde (15.15 – 16.45 Uhr) in Raum 103.

Am Fröbel-Seminar: Nachschreiben findet samstags statt. Aktuelle Termine und Räumlichkeiten werden zum jeweiligen Schuljahr bekannt gegeben.

Definition der Notengebung

| | | |
|----------|---------------------|--|
| 1 | sehr gut | Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. |
| 2 | gut | Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht. |
| 3 | befriedigend | Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. |
| 4 | ausreichend | Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. |
| 5 | mangelhaft | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten. |
| 6 | ungenügend | Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) vom 5. Mai 1983

Notenbedeutung Kursstufe (BG)

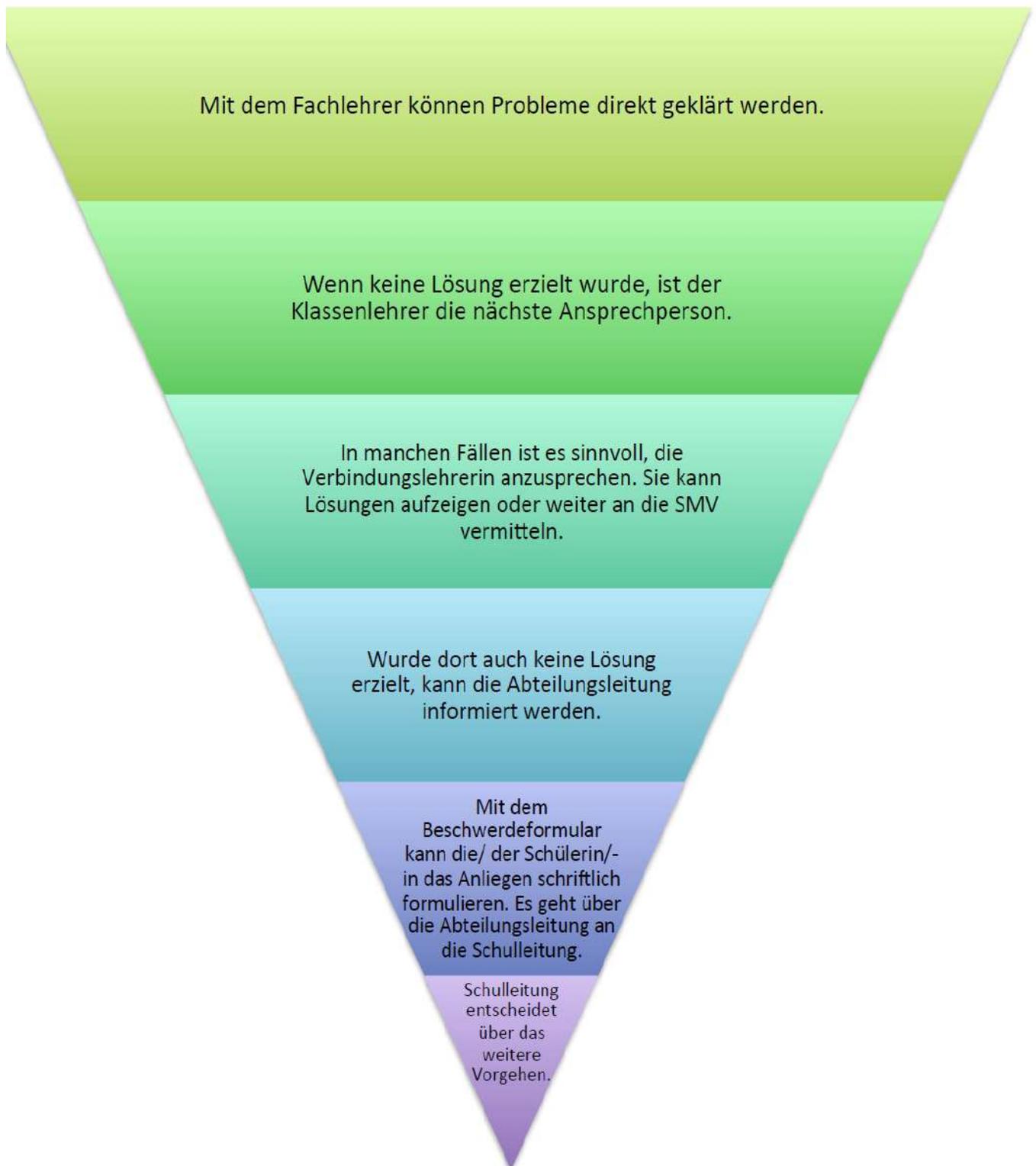
| | | | | |
|-------|-----|--|-------|-----|
| 15 NP | 1 + | | 07 NP | 3 - |
| 14 NP | 1 | | 06 NP | 4 + |
| 13 NP | 1 - | | 05 NP | 4 |
| 12 NP | 2 + | | 04 NP | 4 - |
| 11 NP | 2 | | 03 NP | 5 + |
| 10 NP | 2 - | | 02 NP | 5 |
| 09 NP | 3 + | | 01 NP | 5 - |
| 08 NP | 3 | | 0 NP | 6 |

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung

| Situation/mündliche Leistung | Fazit/Beurteilung | Note |
|--|---|-------------|
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht, Äußerungen nach Aufforderung sind falsch. | Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind. | 6 |
| Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht, Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig. | Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar. | 5 |
| Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht, Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoff und sind im Wesentlichen richtig. | Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen. | 4 |
| Regelmäßig, freiwillige Mitarbeit im Unterricht, im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff, Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe. | Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen. | 3 |
| Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas, Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. | Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen. | 2 |
| Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung, angemessene, klare sprachliche Darstellung. | Die Leistung entspricht den Anforderungen im ganz besonderen Maße. | 1 |

Beschwerdemanagement

So gehen wir bei Beschwerden vor:



Infektionsschutzgesetz (IfSG)

| |
|--|
| Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig |
|--|

| |
|---|
| E |
|---|

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften

Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Verhalten im Brandfall

Bei Auftreten eines Brandfalles (Feuer, Rauch) oder eines Notfalles ist immer sofort die Schulleitung und das Sekretariat zu informieren, diese benachrichtigen dann die Feuerwehr (112) und die Polizei (110).

Beim Ertönen des Alarmsignals (lauter Sirenenton mit wechselnder Höhe) ist das Schulgebäude schnellstmöglich zu verlassen. Dabei ist Folgendes zu tun:

1. Den Anordnungen der Lehrkraft ist immer Folge zu leisten.
2. Fenster schließen; Wasser, Gas und Elektrizität abschalten; Licht ausschalten. Schultaschen, Tablets o.ä. liegen lassen. Die Lehrkraft nimmt das Dienstablet mit.
3. Die Schüler/innen verlassen geordnet und ruhig mit der Fachlehrkraft den Raum in Richtung der Fluchtpfeile (weiße Pfeile auf grünen Schildern).

Panik vermeiden! Die Zimmertür wird von der Fachlehrkraft geschlossen (nicht abgeschlossen).

4. Die Schüler sammeln sich mit Ihrem Fachlehrer **im Park neben der Hofzufahrt (Carl-Reiß-Platz)** am Ende der Weberstraße. Dies gilt auch für Schüler/innen und Lehrkräfte, die das Gebäude durch den Haupteingang verlassen. Die Fachlehrkraft stellt die Vollzähligkeit der Klasse fest.

Der Haupteingang bzw. die Hofzufahrt sind unbedingt für Feuerwehr und Rettungskräfte freizuhalten!

5. Nach der Durchsage der Entwarnung gehen die Klassen mit ihren Fachlehrkräften ins Schulhaus zurück und setzen den Unterricht fort.

Bei Auftreten eines Amoklaufs (Bedrohung, Geiselnahme) ist immer sofort die Schulleitung und das Sekretariat zu informieren, diese benachrichtigen dann die Polizei (110) und die Einsatzleitung.

Digitalisierung an der Schule

Die Schule nutzt verschiedene digitale Plattformen. Zum einem das digitale Klassenbuch **Webuntis** und der Schulmessenger **Sdui** zur schulischen Kommunikation genutzt wird. Die **Nextcloud** wird als Lernplattform begleitend zum Unterricht eingesetzt.

Die Links zur **Nextcloud** und zum **digitalen Klassenbuch – Webuntis** sind auf der **Homepage der Schule** unter **Plattformen** zu finden.

Digitales Klassenbuch – Webuntis



Jede/r Schüler*in hat einen persönlichen Zugang zum digitalen Klassenbuch der Schule. Über diesen Zugang haben die Schüler*innen die Möglichkeit auf ihren persönlichen aktuellen Vertretungsplan zuzugreifen. Dies ist über das Internet mit dem Webbrowser und mit der Smartphone-/Tablet-App möglich.



Vertretungen, Entfall von Unterricht, SOL und Raumwechsel, Übersicht der Abwesenheiten sowie Klassenarbeitskalender werden angezeigt und sind jederzeit online abrufbar.

Schulmessenger



Neben der Kommunikation per Dienst-E-Mail, ist der Messenger ein weiterer Kommunikationskanal über den Schüler*innen mit ihren Lehrer*innen und mit der Klasse als Gruppe kommunizieren können. Die Nutzung und die Erreichbarkeit werden vorausgesetzt. Klassenlehrer*innen und Fachlehrer*innen legen für ihre Fächer Gruppen an und können so mit der Klasse fachbezogene Informationen austauschen.

Über die Messengergruppe „**Ankündigungen**“ werden die Schüler*innen von der Schulleitung über wichtige Ereignisse und Vorgänge informiert.

Lernplattform



Die Schule nutzt die **Nextcloud** als digitale Lernplattform.

Die Schüler*innen haben einen persönlichen Nextcloud Account, den sie dazu nutzen können, um mit ihren Unterrichtsmaterialien eine eigene Lernbibliothek anzulegen. Darüber hinaus gibt es für jedes Fach gemeinsame Klassenordner, in dem von den Fachlehrer*innen unterrichtsbegleitend die Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Schüler*innen können auch gemeinsam Ordner anlegen und Materialien tauschen.

Auf die Nextcloud kann über das Internet mit dem Webbrowser und mit der Smartphone-/Tablet-App zugegriffen werden. Anleitungen befinden sich in der Nextcloud.

Das Handbuch mit Informationen zu Anmeldung, Einrichten der APP und Lösungen zu häufigen Problemen unserer Cloud finden Sie hinter dem Link im QR-Code.



Nutzungsordnung „pädagogisches Netz“

für Schülerinnen und Schüler:

Für die unterrichtliche Nutzung steht Ihnen ein Zugang zum Internet zur Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

Passwörter

- Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit Sie sich an allen vernetzten Computern und an der E-Learning-Plattform anmelden können.
- Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto, der Account, frei geschaltet werden; ohne individuelles Passwort darf die vernetzte Umgebung (lokales Netz bzw. E-Learning-Plattform) nicht genutzt werden.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzverantwortlichen mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

Datenschutz und Datensicherheit

- Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Schulleitung sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.

Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- Fremdgeräte dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.
- Das Herunterladen von großen Dateien oder Anwendungen ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.
- Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z.B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.
- Besondere Hinweise zur Nutzung der E-Learning-Plattform „**Moodle**“
 - **E-Mail:** Jeder Nutzer ist selbst für den Erhalt und die Verarbeitung von E-Mails aus Moodle (z.B. den Nachrichtenforen) verantwortlich. Die Angabe einer ungültigen E-Mail-Adresse ist nicht zulässig. Das Abschalten von E-Mail in den Profileinstellungen/ den Foren entbindet nicht von der Pflicht, sich selbständig über alle aktuellen Vorgänge im Kursraum und Anweisungen der Kursleitung zu informieren.
 - **Kursräume und Kursleiter:** Alle Kursleiter sperren nach der Einschreibefrist ihre Kursräume über die kursspez. Einstellung „Einschreibung möglich: Nein“. Dritte werden zu Kursräumen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zugelassen. Der dazu notwendige persönliche Zugang wird vom Moodleadministrator eingerichtet. Ein anonymer Gastzugang ist grundsätzlich nicht möglich. Kursleiter können in Ihren Kursräumen die Daten der Nutzer ihres Kursraumes einsehen. Sie informieren die NutzerInnen Ihrer Kursräume über diese Möglichkeit. Weiter geben Sie derartige Daten zu keinem Zeitpunkt an Dritte weiter und nutzen diese ausschließlich zu pädagogischen Zwecken.

Nutzungsberechtigung

- Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der Fachbereiche.
- Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift (gesondertes Formular), dass sie diese Ordnung anerkennen.
- Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- bzw. Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungs-berechtigung für das Netz und die Arbeitsstation dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Belehrung: Ton- und Bildaufnahmen

Es ist verboten, von anderen Menschen Ton- oder Bildaufnahmen mit digitalen Geräten (wie Handys, Kameras etc.) zu machen, ohne deren Erlaubnis. Das ist nach dem Gesetz (Strafgesetzbuch, § 201 bzw. § 201a) eine Straftat. Es ist ebenfalls strafbar, solche unbefugten Aufnahmen zu nutzen oder an andere weiterzugeben, zum Beispiel per Messaging-App oder im Internet zu teilen. Der Gesetzgeber sieht in solchen Fällen eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für Tonaufnahmen und bis zu zwei Jahren für Bildaufnahmen vor.

Diese Regeln gelten auch in der Schule. Wenn Sie oder jemand anderes solche Aufnahmen macht, kann das schwerwiegende Konsequenzen haben. Dazu gehören schulische Maßnahmen wie Verwarnungen oder Schulausschluss sowie strafrechtliche Konsequenzen wie eine Anzeige bei der Polizei.

Bitte denken Sie daran: Respekt und Privatsphäre sind wichtig – sowohl im Alltag als auch in der Schule!

Psychosoziale Beratung

**Beratungslehrerin:
Claudia Blüthner**

claudia.bluehner@hls-ma.de
oder über den Messenger



Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote orientieren sich an diesen Grundsätzen:

- ✦ **Freiwilligkeit:** Beratung und Unterstützung ist freiwillig: nur, wenn Schülerinnen und Schüler oder ihre Bezugspersonen das wünschen!
- ✦ **Vertraulichkeit:** Die Beratung und Unterstützung erfolgt vertraulich: wir sind der Schweigepflicht verpflichtet!
- ✦ **Kooperation:** Wir unterstützen euch auf dem Weg, gemeinsam eine für euch passende Lösung zu finden.
- ✦ **Vermittlung:** Wir helfen euch, wenn notwendig, weiterführende Hilfen außerhalb der Schule zu finden.
- ✦ (Hinweis: Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote ersetzen keine psychotherapeutischen Maßnahmen!)

Ich berate insbesondere ...

- ✦ psychischer Belastung und psychischen Krisen aller Art.
- ✦ zur Schullaufbahn und Bildungsabschlüssen.
- ✦ bei Entscheidungsfindungen.
- ✦ bei Stressbewältigung und Selbstorganisation.
- ✦ bei Suchtproblematik wie Alkohol, Nikotin, Drogen, Spielsucht, Essstörungen.

Für aktuelle Informationen zu Sprechzeiten beachten Sie bitte

die Aushänge in der Schule und / oder am Raum 18 im Stammhaus der HLS!



Caritas Psychosoziale Beratung

Für aktuelle Ansprechpartner, Beratungszeiten und Kontaktdaten bitte Aushänge im Schulhaus beachten.

Psychologische Beratung bei ...

- ✦ Leistungsproblemen
- ✦ emotionalen Schwierigkeiten
- ✦ Stress
- ✦ Liebeskummer
- ✦ psychischer Belastung und psychischen Krisen aller Art
- ✦ Vermittlung in weiterführende Hilfen

Schulsozialarbeit



Schulsozialarbeit:

Katharina Eitel

schulsozialarbeit@hls-ma.de
oder
katharina.eitel@mannheim.de

oder über den Messenger

WER BIN ICH? Ich bin Diplom-Sozialpädagogin und arbeite seit Oktober 2022 als Schulsozialarbeiterin an der Helene-Lange-Schule und dem Fröbel-Seminar. Angestellt bin ich im Fachbereich Bildung der Stadt Mannheim.

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind freiwillig, kostenlos und vertraulich.

Schulsozialarbeit baut Brücken, sie richtet sich an alle Mitglieder der Schulgemeinschaft:

Alle Schülerinnen und Schüler!
An Eltern und Familien!
Alle Lehrkräfte!

WAS SIND MEINE ARBEITSSCHWERPUNKTE?

- ✦ Beratung, Unterstützung und Begleitung bei individuellen Problemlagen
- ✦ Mitwirkung bei Präventionsangeboten wie Gewaltprävention und Suchtprävention
- ✦ Beratung von und mit Lehrkräften, Schulleitung, Eltern und Sorgeberechtigten
- ✦ Mitgestaltung schulischer Aktivitäten und Veranstaltungen
- ✦ Kooperation mit Schule, Behörden, sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen

WO FINDET IHR MICH?

- ✦ Stammhaus HLS: Raum 16a
- ✦ Fröbel-Seminar: Altbau/Besprechungsraum

Arbeitszeiten: Siehe Aushang am Raum der Schulsozialarbeit und nach Absprache

SO KONTAKTIERT IHR MICH:

- ✦ per Email
schulsozialarbeit@hls.ma.de
Katharina.eitel@mannheim.de

- ✦ über den Schulmessenger
- ✦ Diensthandy: 0151 – 52 73 7589

Rocco, unser Schulbegleithund

Tiergestützte Pädagogik an der Helene- Lange- Schule

Seit dem Schuljahr 2024/2025 bin ich der Schulbegleithund unserer Schule und gehe gemeinsam mit meiner Besitzerin Frau Büxenstein in ausgewählte Schulhundeklassen. Ich bin vier Jahre alt, also aus dem Größten raus und habe letztes Jahr die Ausbildung zum Schulbegleithundeteam (zusammen mit meinem Frauchen) erfolgreich durchlaufen. Nun darf ich mich Co-Pädagoge nennen. Meine Arbeit wird ständig dokumentiert, evaluiert und beobachtet 😊

Meine Mutter ist ein Königspudel und mein Vater ein Labrador, deshalb verliere ich so gut wie keine Haare. Solltet ihr nachweislich allergisch auf Hunde reagieren, kann ich natürlich trotzdem auf Abstand bleiben. Außerdem laufe ich außerhalb des Klassenzimmers immer an der Leine.

Bereits seit den 70er Jahren ist erwiesen, dass Kinder und Jugendliche, die regelmäßig mit Tieren in Kontakt kommen, sich einfühlsamer und sozialer entwickeln – gerade Hunde, wie ich, helfen Menschen oftmals, Brücken zu ihrer Umwelt zu bauen. Ich höre gerne zu, gebe emotionale Unterstützung und manchmal helfe ich sogar beim Kennenlernen untereinander. Wer mich im Unterricht bei sich hat, wird häufig geistig aktiver und Spaß hat man mit mir sowieso!!!

Außerhalb der Schulzeit lebe ich in meiner Familie, bei der es mir richtig gut geht.

Noch Fragen?

Unter antje.buexenstein@hls-ma.de dürft ihr gerne ein Kennenlernen mit mir erfragen oder Einsicht in die schuleigene Konzeption nehmen.



*„Ich höre euch gerne zu
und gemeinsam macht der
Unterricht viel mehr
Spaß!“*

Euer Rocco

Schulseelsorge

Angebot der Seelsorge an der HLS und am Fröbel-Seminar

Wir Religionslehrerinnen und Religionslehrer wollen euch in schwierigen Lebenszeiten unterstützen und bieten euch folgende Gesprächsangebote an:

Ihr wollt...

-  euch einfach mal etwas von der Seele reden.
-  etwas erzählen, was euch gerade bewegt, eure Seele berührt und benötigt Denkanstöße.
-  seelischen Beistand im Zusammenhang mit Trauer und im Umgang mit Krankheitssituationen erfahren.

Dann sprecht uns gerne persönlich an, z. B. am Lehrerzimmer oder nach dem Unterricht, schreibt eine Mail oder kontaktiert uns über den Messenger.

Kontakt: vorname.nachname@hls-ma.de



Alexander Deisel



Andrea Haag



Ute Lurk-Neumeier



Michael Mlitzko



Philine Ruttekolk



Annerose Schaz-Dietmann

Hinweis: Wir führen keine psychosoziale Beratung und Lernberatung durch, sondern **leisten Beistand und Mitgefühl!**

Lernberatung an der Schule

Bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten kann unter Umständen schon durch die Beratung durch die Fachlehrer/innen und / oder Klassenlehrer/innen das eine oder andere Problem behoben werden. Sollte darüber hinaus der Bedarf nach weiterführender Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung geeigneter Lernstrategien sowie der genauen Diagnostik der Lernproblematik bestehen, steht unser kompetentes Team zur Lernberatung unterstützend zur Seite.

UNTERSTÜTZUNG BEI:

-  Diagnostik Lern- und Leistungsschwierigkeiten
-  Entwicklung von geeigneten Lernstrategien
-  Unterstützung bei Prüfungsängsten



KONTAKTAUFNAHME:

Gerne unterstützen die Klassen- oder Fachlehrer/innen bei der Kontaktaufnahme. Jeder kann aber auch eigenständig über E-Mail oder Schulmessenger Kontakt mit unserer Beratungslehrerin Frau Blüthner aufnehmen.

Wer lieber den persönlichen Kontakt sucht, kann beide Kollegen im Lehrerzimmer im HLS-Stammhaus oder in ihren Büros aufsuchen. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Beratungslehrerin: Claudia Blüthner

claudia.bluethner@hls-ma.de

Raum 18 an der HLS oder im Lehrerzimmer

Sonderpädagogischer Dienst



**Sonderpädagoge
Sebastian Bäuml**

sebastian.baeumel@hls-ma.de

**Raum 16c an der HLS oder im
Lehrerzimmer**

Unsere Sonderpädagogen unterstützen bei Fragen zu Lernschwierigkeiten und zum Nachteilsausgleich.

Kontaktaufnahme: Gerne unterstützen die Klassen- oder Fachlehrer/innen bei der Kontaktaufnahme. Jeder kann aber auch eigenständig über E-Mail oder Schulmessenger Kontakt mit unserem Sonderpädagogen Sebastian Bäuml aufnehmen oder sie im Lehrerzimmer bzw. im Büro (HLS R 16c) des sonderpädagogischen Dienstes aufsuchen. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Berufsberatung

Folgende Beratungsmöglichkeiten stehen den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, um sich entweder über Alternativen zur Schulausbildung zu informieren oder den weiteren Bildungsweg nach dem Schulabschluss zu planen. Ggf. empfiehlt auch der/die Klassenlehrer/in, Fachlehrer/in, die Abteilungsleitung oder die Beratungslehrerin anlässlich der Leistungsentwicklung des Schülers oder der Schülerin ein Beratungsgespräch.

KONTAKTAUFNAHME:

Betroffene bzw. interessierte Schülerinnen und Schüler nehmen zur Vermittlung eines Beratungstermins Kontakt (ggf. Klassenlehrer/in) zu den entsprechenden Kollegen auf. Entsprechende Aushänge befinden sich im Schulgebäude.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unsere Homepage unter Beratung.



www.helene-lange-schule-mannheim.de



Externe Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit

Schulische Ansprechpartnerin: Fr. Büxenstein



antje.buexenstein@hls-ma.de

ikubiz

Externe Beratung durch das IKUBIZ

Schulischer Ansprechpartner: Hr. Fehres



florian.fehres@hls-ma.de

Sanitätsdienst und Gesundheitsberatung

Schulsanitätsdienst:

An der HLS gibt es einen Schulsanitätsdienst. Interessierte Schüler*innen können im Schulsanitätsdienst mitmachen, wenn sie einen Erste-Hilfe-Kurs an der Helene-Lange besucht haben. Dieser ist, als Ausbildung für die Schulsanitäter, natürlich kostenlos (für alle anderen Schüler*innen kostet er 20€). Der Erste-Hilfe-Kurs findet i.d.R. einmal jährlich an der HLS statt. Die aktiven Schulsanitäter*innen treffen sich jeden Mittwoch in der 7. Stunde, wobei die im Erste-Hilfe-Kurs erlernten Maßnahmen weiter geübt, Notfälle besprochen und der Umgang mit medizinischen Hilfsmitteln aus dem Notfall-Rucksack trainiert werden, um für die kleinen und großen Notfälle des Schulalltags gewappnet zu sein.

Kontakt: Thomas Ries thomas.ries@hls-ma.de

Gesundheitsberatung an der HLS

Medizin ist manchmal etwas Anderes als Schnupfen und man weiß nicht so recht, was man von Schönheitsidealen halten soll und unter Darmspiegelung versteht. Solche und viele andere medizinische Fragen.

...bespreche ich gerne mit Euch! Besucht meine

MEDIZINISCHE SPRECHSTUNDE

mit reise- und tropenmedizinischer Beratung

in der ich Euch beraten und hoffentlich weiterhelfen kann.

Vorsicht: keine Rezepte/ Atteste, sondern nur Beratung, ob z.B. ein Arztbesuch, eine Untersuchung oder eine Impfung angezeigt wäre, ist hier angeboten.

Termin: Dienstag bis Freitag in beiden Vormittagspausen
....und bei Bedarf nach Rücksprache...

Raum: ihr findet mich meist in Raum 119 (Bio-Vorbereitung)

Dr. med. Ortrun Herold



Kontakt: ortrun.herold@hls-ma.de

Bitte aktuelle Aushänge beachten.

Theater AG

DIE THEATER AG

Erstmals seit längerer Spielpause wurde die Theater AG im Schuljahr 2024|25 wieder reaktiviert.

WER:

Willkommen sind alle Schülerinnen und Schüler aus allen Schularten, die Interesse am Schauspiel haben.

WANN & WO:

Geprobt wird einmal wöchentlich von 15:30 – 17:00 Uhr (R17) und an Probewochenenden auch an der HLS.

INHALT:

Jedes Jahr steht die Inszenierung eines Theaterstücks im Vordergrund. Zudem gibt es auch während des Schuljahres die Möglichkeit, für verschiedene Anlässe einen kreativen Beitrag für das Schulleben zu leisten (bspw. ein theatraler Foto-Adventskalender, Podcasts).

AUFFÜHRUNG:



Meinungen der Schülerinnen und Schüler:

Die Theater AG war eine schöne Abwechslung zum Unterricht. Wir haben gelernt lauter und offener auch im Unterricht zu sprechen, was im Unterricht der Mündlichen Note geholfen hat. Mit anderen Leuten Szenen zu kreieren, hat sehr Spaß gemacht und wir haben neue Freunde kennengelernt.

(Elif Cosman & Charlotte Gottselig)

Die Theater AG war für mich der beste Teil dieses Schuljahres. Die Gemeinschaft war schön und das Stück zu Schreiben und Proben war wirklich toll. Wenn ich noch ein Jahr bleiben und nur zur Theater AG gehen könnte, würde ich das tun.

(Valentino Apollo Heiler)

In der Theater-AG hat mir am meisten gefallen, dass wir beim Improvisieren oft in kleinen Gruppen gearbeitet haben. Besonders mochte ich die Übungen, bei denen wir Karten mit Emotionen und Orten ziehen mussten und daraus spontan eine Szene entstanden ist. Auch die Aufgabe, in die Rolle unserer Vorbilder zu schlüpfen, fand ich interessant.

(Dilara Tanis)

Mir macht die Theater AG echt Spaß, denn sie ist immer eine schöne Abwechslung zum Unterricht. Mir hat besonders gefallen, dass man selbst kreativ werden und Szenen planen/schreiben konnte. Am Anfang hat es mich noch Überwindung gekostet, Szenen vor den anderen vorzuspielen. Doch jetzt merke ich, dass ich selbst bei Präsentationen in der Klasse nicht mehr so nervös bin.

(Annika Fürle)

Die Theater AG bietet, neben viel Spaß mit Freunden, eine tolle Gelegenheit seiner Kreativität freien Lauf zu lassen und neue Dinge fürs Leben zu lernen, die einen für immer begleiten werden. Außerdem ist es toll, die Möglichkeit zu haben Erfahrungen im Rollenspiel zu sammeln.



Wir freuen uns,
wenn du dabei bist!

Kontaktmöglichkeiten (via Sdui oder E-Mail):

Freya Scheib (freya.scheib@hls-ma.de); Bianca Pichl (bianca.pichl@hls-ma.de)

Förderverein

Verein der Freunde der Helene-Lange-Schule Mannheim e.V.

Die Helene-Lange- Schule besitzt seit 1978 einen Förderverein. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bildung und Erziehung der Schülerin und Schüler zu fördern.



Beispiele für die Aktivitäten des Vereins sind u. a.:



- Unterstützung der Teilnahme an Studienfahrten.
- Zuwendung an die Theater-AG zum Kauf von Requisiten und zum Besuch von Workshops.
- Vergabe von Preisen an Schülerinnen und Schülern.
- Zuschüsse zur Finanzierung von Referenten.

Wir würden uns freuen, wenn auch Sie uns unterstützen würden.

Dr. Peter Bellemann

peter.bellemann@hls-ma.de

[Förderverein Antrag](#)



Oder auf der Homepage Rubrik: „Über uns“

www.helene-lange-schule-mannheim.de

Verein der Freunde der Helene-Lange-Schule Mannheim e.V.

Fördervereinskonto Bank: Sparkasse Rhein-Neckar-Nord Mannheim
Kontoinhaber: Verein der Freunde der Helene-Lange-Schule Mannheim
BLZ: DE65 6705 0505 0039 1453 16 BIC: MANSDE66XXX